

Verordnung über den Betrieb des Palais Besenval

RRB vom 30. Mai 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über Kulturförderung vom
28. Mai 1967¹⁾

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1. Grundsatz

Der Kanton führt unter der Bezeichnung Palais Besenval eine Stelle für den innerkantonalen Austausch zeitgenössischer Kultur. Diese Verordnung regelt den Betrieb des Palais Besenval.

§ 2. Aufgaben

Das Palais Besenval unterstützt den innerkantonalen Kulturaustausch, indem es

- a) die Beziehungen unter den Kulturzentren der solothurnischen Gemeinden und Regionen fördert,
- b) in Koordination mit dem Staatsarchiv und der Zentralbibliothek Solothurn eine Dokumentations- und Informationsstelle über das zeitgenössische solothurnische Kulturschaffen betreibt,
- c) Räumlichkeiten für die Durchführung kultureller Veranstaltungen zur Verfügung stellt,
- d) selber kulturelle Anlässe durchführt,
- e) Kulturvermittler und Kulturschaffende berät.

§ 3. ...²⁾

§ 4. ...³⁾

§ 5. Leitung

¹⁾ Der Regierungsrat wählt für die Führung des Palais Besenval einen Leiter. Dieser ist verantwortlich für die Hausverwaltung, Führung der Dokumentations- und Informationsstelle, Rechnungsführung, Beratung der Benützer, Terminierung der Anlässe, Personalführung sowie die Protokollführung in der Betriebskommission.

¹⁾ BGS 431.11.

²⁾ § 3 aufgehoben am 10. Juni 1997.

³⁾ § 4 aufgehoben am 10. Juni 1997.

² Der Leiter ist administrativ dem Vorsteher der Abteilung Kulturpflege unterstellt.

II. Durchführung kultureller Veranstaltungen im Palais Besenval

§ 6. *Räumlichkeiten für kulturelle Veranstaltungen*

¹ Das Erdgeschoss und der Garten des Palais Besenval dienen zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.

² Den Benützern werden die Räumlichkeiten und, soweit vorhanden, die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter ist in der Regel selbst für die Organisation des Anlasses verantwortlich.

§ 7. *Bewilligung Grundsatz*

¹ Für die Benützung der Räumlichkeiten und des Gartens ist eine Bewilligung einzuholen.

² Soweit sich dies auf den Kulturbetrieb nicht störend auswirkt, kann auch für die Durchführung gesellschaftlicher Anlässe der öffentlichen Hand sowie privater Organisationen eine Bewilligung erteilt werden.

§ 8. *Einreichung*

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind in der Regel mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung beim Leiter des Palais Besenval einzureichen.

² Die Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- Art der Veranstaltung,
- durchführende Organisation,
- verantwortliche Personen,
- zu benützende Räume,
- benötigte Apparate und Einrichtungen,
- Budget der Veranstaltung,
- Zeitpunkt und Dauer der Benützung (inkl. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten).

§ 9. *Bewilligungsinstanz*

Die Bewilligung wird von der Betriebskommission erteilt.

III. Benützungsvorschriften

§ 10. *Pflichten der Benützer; Haftung*

¹ Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

² Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsinstanz erfolgen.

³ Die Benützer haften für die Kosten der Instandstellung und für alle von ihnen verursachten Schäden.

⁴ Der Kanton lehnt jede Haftung für Diebstähle und für Schäden an Materialien der Benützer ab.

§ 11. Benützungsdauer

¹ Die Benützung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich bis zur Polizeistunde gestattet. Ausnahmen werden nur in zwingenden Fällen bewilligt.

² Die Bewilligungsinstanz kann die Benützung einschränken.

§ 12. Auflagen

¹ Die Bewilligungsinstanz kann den Benützern besondere Auflagen überbinden.

² Mit der Bewilligung können insbesondere auch Auflagen hinsichtlich der Überwachung durch Polizei, Securitas oder Feuerwehripikett verbunden werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Benützer.

§ 13. Rauchen

Rauchen ist nur nach Massgabe der Bestimmungen der Hausordnung gestattet.

§ 14. Aufsicht

¹ Die Bewilligungsinstanz sorgt durch geeignete Massnahmen für die Aufsicht und die Einhaltung der Benützungsvorschriften.

² Sie kann Körperschaften und Organisationen, die Vorschriften oder Weisungen nicht beachten, die Bewilligung sofort entziehen oder für künftige Veranstaltungen verweigern.

IV. Gebühren und besondere Entschädigungen

§ 15. Ort der Regelung

Die für die Benützung zu entrichtenden Gebühren und besonderen Entschädigungen sind in einem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 16. Nebenkosten

¹ In den Gebühren sind die Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser inbegriffen.

² Die Benützung von Einrichtungen ist besonders zu berechnen, ebenso das Stimmen von Musikinstrumenten.

§ 17. Abwartentschädigung

Die besonderen Arbeitsleistungen des Abwärts ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und dessen Präsenzzeit sowie die Arbeit des Hilfspersonals sind zusätzlich nach separater Verordnung des Regierungsrates zu entschädigen¹⁾.

¹⁾ GS 86, 70; 149.

§ 18. Rechnungstellung
*Zeitpunkt der Rechnungsstellung;
Zahlungsfrist*

¹ Die Bewilligungsinstanz stellt den Benützern für die Gebühren und die besonderen Entschädigungen Rechnung.

² Die Rechnungstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

³ Die Gebühren und besonderen Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen.

⁴ Fällt eine Veranstaltung aus, so ist dies so früh wie möglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Beginn, dem Sekretariat Palais Besenval mitzuteilen, ansonsten eine Gebühr gemäss Anhang zu erheben ist.

§ 19. Befreiung; Erlass

Für Veranstaltungen, die öffentlichen Interessen sowie gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dienen, kann die Betriebskommission die Gebühren und besonderen Entschädigungen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 20. Inkrafttreten

Die Verordnung und der Anhang zur Verordnung (Gebühren und besondere Entschädigungen) treten unter Vorbehalt des Einspruchsrechts des Kantonsrates am 1. September 1989 in Kraft.¹⁾

Die Einspruchsfrist ist am 14. August 1989 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 31. August 1989

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. Juni 1997 am 1. Oktober 1997.

Anhang zu § 15 der Besenval-Verordnung: Gebühren für die Benützung von Räumlichkeiten und Einrichtungen im Palais Besenval

1. Benützung des Mehrzweckraumes (Südteil)

je halber Tag/Abend	150 Franken
je ganzer Tag	250 Franken
pro Woche	600 Franken

2. Benützung der Räume im Westflügel

einzelne Räume je halber Tag/Abend	100 Franken
je ganzer Tag	200 Franken
pro Woche	500 Franken

3. Benützung des ganzen Erdgeschosses

pro Tag	300 Franken
pro Woche	800 Franken

4. Benützung der Küche

pro Tag/Halbtage	150 Franken
------------------	-------------

5. Benützung der Gartenanlage

pro Tag/Halbtage	100 Franken
pro Woche	400 Franken

6. Miete von Instrumenten, Einrichtungen und Apparaten

Lautsprecheranlage	70 Franken
Schmalfilmprojektor, Hellraumprojektor, Video	70 Franken
Diaprojektor	50 Franken
Stellwände	100 Franken
zusätzliche Beleuchtung	(nach effektivem Verbrauch)
Flügel	60 Franken
bediente Garderobe	(geht voll zu Lasten des Veranstalters)

7. Besondere Bestimmungen

Die Gebühren erhöhen sich um 50–100% bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter.